

Umweltausschuss	11.11.2014
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	645/2014-SUA
-------------	--------------

Stand	20.10.2014
-------	------------

**Betreff** Anfrage der RM Krüger und Roitzheim vom 17.10.2014 betr. Benutzung von ehemaligen Eisenbahnschwellen

**Sachverhalt**

Die Anfrage bezieht sich einerseits auf die Zulässigkeit von alten Bahnschwellen als Baumaterial und andererseits auf die Zulässigkeit von Zäunen im Landschaftsschutzgebiet.

Bei der Bauaufsicht ist der Zaun bereits bekannt. Grundsätzlich dürfen Landwirte zwar Einfriedigungen errichten. Wegen der nicht zulässigen Verwendung von alten Bahnschwellen als Baumaterial hat die Bauaufsicht den Vorgang jedoch an das zuständige Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises weitergeleitet.

Gemäß Landschaftsplan dürfen im Landschaftsschutzgebiet keine baulichen Anlagen errichtet werden, dazu zählen auch Zäune und andere Einfriedigungen. Allerdings sind ortsübliche Weidezäune von diesem Verbot ausgenommen. Eine Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde hat ergeben, dass Eisenbahnschwellen als Pfähle für einen Weidezaun nicht ortsüblich sind. Abgesehen von einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch die Imprägnierung springt der Zaun visuell stark ins Auge und beeinträchtigt dadurch auch das Landschaftsbild. Daher wird sich die Untere Landschaftsbehörde bezüglich des weiteren Verfahrens mit dem Amt für technischen Umweltschutz in Verbindung setzen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage